

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung  
in den Masterstudiengängen Mittelalter- und Frühneuzeitstudien  
der Fachbereiche 01, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 20. Oktober 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 10/2022, S. 1147)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat

der Fakultätsrat  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät am 12. Juli 2022 und  
der Katholisch-Theologischen Fakultät am 12. Juli 2022  
sowie der Fachbereichsrat  
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 13. Juli 2022 und  
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 20. Juli 2022

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Mittelalter- und Frühneuzeitstudien der Fachbereiche 01, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 11. August 2022, Az.: 03/02/12/03/14/01/002 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

#### **Änderungen**

Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Mittelalter- und Frühneuzeitstudien der Fachbereiche 01, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. September 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2020, S. 549), wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

**2. In § 4 Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.**

**3. § 5 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs-)Projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

e) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden.“

#### 4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung“.
- b) In Satz 4 wird der Verweis „25 Abs. 5 HochSchG“ durch den Verweis „§ 24 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.

#### 5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer c wird der Verweis „§ 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG“ durch den Verweis „§ 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG“ ersetzt.
- b) In Nummer f wird der Verweis „§ 25 Abs. 4 Satz 2“ durch den Verweis „§ 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG“ ersetzt.

#### 6. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

#### 7. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11 bis 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Interdisziplinäres Modul wird an die Tabelle des Moduls folgende neue Zeile angefügt:

”

Anwesenheitspflicht	Interdisziplinäres Colloquium
---------------------	-------------------------------

“

- b) Nummer 2.1 Anglistik wird wie folgt geändert:

aa) An die Tabelle des Moduls 1 wird folgende neue Zeile angefügt:

”

<b>Anwesenheitspflicht</b>	Colloquium English Linguistics Seminar Early English Texts
----------------------------	---

bb) An die Tabelle des Moduls 2 wird folgende neue Zeile angefügt:

<b>Anwesenheitspflicht</b>	Seminar History of English / Language Change
----------------------------	--

cc) An die Tabelle des Moduls 3 wird folgende neue Zeile angefügt:

<b>Anwesenheitspflicht</b>	Seminar Early English Texts oder Historical Linguistics
----------------------------	---

c) In Nummer 2.7 Romanistik erhält Modul 3 folgende Fassung:

<b>Modul 3: Sprachpraxis</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungs-grad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Grammatik 2 o. Übersetzung 2	Ü	1-3	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min)
Textredaktion 3 (TR 3)	Ü	1-3	P	2 SWS	5 LP	
Sprachpraxis und Kulturvermittlung	Ü	1-3	P	2 SWS	3 LP	Mdl. Prüfung (20 min)
Lektürepensum					1 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur über TR 3 (120 min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>	
<b>Anwesenheitspflicht</b>	Übung Sprachpraxis und Kulturvermittlung					

d) Nummer 3.4 Geschichte wird wie folgt geändert:

aa) An die Tabelle des Basismoduls 1 wird folgende neue Zeile angefügt:

<b>Anwesenheitspflicht</b>	Seminar
----------------------------	---------

bb) An die Tabelle des Basismoduls 2 wird folgende neue Zeile angefügt:

<b>Anwesenheitspflicht</b>	Seminar
----------------------------	---------

e) In Nummer 3.6 Klassische Philologie wird an die Tabelle des Moduls folgende neue Zeile angefügt:

<b>Anwesenheitspflicht</b>	Übung Lateinische Lektüre für Anfänger
----------------------------	--

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 20. Oktober 2022

Der Fakultätsdekan  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth

Die Fakultätsdekanin  
der Katholisch-Theologischen Fakultät  
Univ.-Prof. Dr. Heike Grieser

Der Dekan  
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie  
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan  
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Wedekind